



Statuten



Verein 3. Alter Pratteln – Augst

(ehemals Altersverein Pratteln – Augst)

Gründungsjahr 1931

Verein 3. Alter Pratteln-Augst

A Allgemeines

1. Name und Sitz

Der «Altersverein Pratteln-Augst» besteht seit 1931 und seit 2005 unter dem Namen «Verein 3. Alter Pratteln-Augst». Er ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss ZGB, Art. 60 ff, mit Sitz in Pratteln.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein fördert und pflegt die zwischenmenschlichen Kontakte vorwiegend älterer Menschen.
- 2.2 Der Verein kann sich öffentlich für Alters-Anliegen einsetzen.

B Mitgliedschaft

3. Mitglieder

- 3.1 Alle in den Gemeinden Pratteln, Augst und Umgebung wohnhaften Personen können grundsätzlich ab dem 50. Altersjahr Mitglied werden.

4. Beginn der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung.
- 4.2 Jedes Mitglied erhält mit der schriftlichen Aufnahme-Bestätigung die Statuten und ist stimmberechtigt.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austritterklärung.
- b) Ausschluss durch den Vorstand.
- c) Tod.

6. Ausschluss

- 6.1 Ausgeschlossen wird, wer:
 - a) trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.
 - b) die Vereinsinteressen schädigt.
- 6.2 Das auszuschliessende Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören. Es kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen schriftlich an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung Beschwerde erheben.

C Organisation

7. Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) die Revisionsstelle.

8. Die Generalversammlung

8.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

8.2 Die Einladung mit den Traktanden muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung jedem Mitglied zugestellt werden.

8.3 Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidium schriftlich spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden. Die Anträge werden unter dem Traktandum «Anträge» behandelt. Später eingereichte Anträge können nicht behandelt werden.

8.4 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und Décharge-Erteilung.
- d) Genehmigung des Budgets.
- e) Festsetzen des Jahresbeitrages.
- f) Genehmigung des Jahresprogramms.
- g) Änderung der Statuten.
- h) Wahl des Präsidiums, des/der Kassiers/Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisoren.
- i) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- k) Rekursentscheide in Sachen Mitgliederausschluss.
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern für besondere Verdienste auf Antrag des Vorstandes.
- m) Vereinsauflösung.

8.5 Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird. Ausnahmen siehe unter Ziffer 15 resp. 17.1

8.6 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, ausgenommen Präsidium und des/der Kassiers/Kassierin (siehe Ziffer 8. h).
- 9.2 Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidium oder dem Vizepräsidium schriftlich einzureichen.
- 9.3 Der Vorstand kann ein neues Mitglied bestimmen, falls ein Mitglied während der Amtszeit ausfällt.
- 9.4 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen sowie Ausführung deren Beschlüsse.
 - b) Vertretung des Vereins nach aussen.
 - c) Organisation von Vereinsanlässen.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 9.6 Der Vorstand kann auf Antrag bedürftig gewordenen Mitgliedern den Jahresbeitrages erlassen.
- 9.7 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- 9.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.9 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die Präsident/In (bei Abwesenheit der/die Vizepräsident/In) und der/die Sekretär/In oder der/die Kassier/In kollektiv. Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand Einzelunterschrift beschliessen.

10. Die Revisoren

- 10.1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren/Innen und eine Ersatzperson. Jedes Jahr scheidet die amtsälteste Person automatisch aus.
- 10.2 Die Rechnungsrevisoren/Innen prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie können jederzeit Kontrollen durchführen und Einsicht in die Bücher nehmen.
- 10.3 Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge.

11. Ehrungen

- 11.1 Jedem Mitglied wird zum 75., 85. und 95. Geburtstag ein Geschenkgutschein überreicht.

- 11.2 Beim Ableben eines Mitgliedes wird ein Blumenarrangement überbracht.
- 11.3 Bei der Beisetzung wird das verstorbene Mitglied mit der Vereinsfahne geehrt, sofern die Hinterbliebenen mit dieser Ehrung einverstanden sind.

D Finanzen

12. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge.
- B) Spenden, Legate und andere Zuwendungen.
- c) Vermögenserträge.

13. Entschädigungen

Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Vorstandsmitglieder und Delegierten haben Anspruch auf eine Entschädigung. Spesen und Entschädigungen werden in einem separaten Reglement geregelt.

14. Haftung

- 14.1 Der Verein haftet nicht für Unfälle usw., die während einer Vereinsversammlung, einer Vereinsveranstaltung oder einem Ausflug passieren. Jedes Mitglied ist selbst für den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verantwortlich.
- 14.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

E Statutenänderung

15. Statutenänderung

Beschliesst die Generalversammlung Statutenänderungen, so ist dafür die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

F Schlussbestimmungen

16. Das Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1 Beschliesst die Generalversammlung Auflösung des Vereins, so ist dafür eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 17.2 Für die Durchführung der Auflösung bestimmt die Generalversammlung den Vorstand oder einen Liquidator.
- 17.3 Das verbleibende Vermögen und Inventar ist bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck der Gemeindeverwaltung Pratteln treuhänderisch zu übergeben.
- 17.4 Wird innert 5 Jahren kein Verein mit gleichem Zweck gegründet, ist das Vereinsvermögen dem Altersheim Nägelin-Stiftung und dem Alters- und Pflegeheim Madle zu gleichen Teilen zu übergeben.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Liestal.

Diese Statuten wurden am 27. Februar 2016 von der Generalversammlung genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Februar 2009

Pratteln, 27. Februar 2016

Die Präsidentin:



Brigitta Mangold

Die Sekretärin:



Anni Fankhauser

Änderungen von der GV bestätigt:

08.02.2003/ 21.02.2009 / 27.02.2016